



# Gemeinde Winterrieden

Mitglied der  
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

87785 Winterrieden  
Merzenberg 5  
Tel: 08333/8408  
Fax: 08333/946152  
E-Mail: info@winterrieden.de  
Öffnungszeiten:  
Montag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr

## Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Einbeziehungssatzung "An der Kellmünzer Straße"

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterrieden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2021 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "An der Kellmünzer Straße" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 09.12.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Bereich des westlichen Ortsausgangs und umfasst folgendes Grundstück mit der Fl. - Nr. 1160 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich direkt westlich an das Plangebiet angrenzend auf der Fl. - Nr. 1160 (Teilfläche) der Gemarkung Winterrieden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2021 liegt in der Zeit vom 10.01.2022 bis 14.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Winterrieden (Merzenberg 5, 87785 Winterrieden) Vorzimmer während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.winterrieden.de>

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Winterrieden, den 21.12.2021



Hans-Peter Mayer, 1. Bürgermeister

angeheftet: 21.12.2021  
abgenommen: